

Merkblatt Nachversicherung

Beachten Sie bitte den Hinweis auf Seite 4

Merkblatt über die Durchführung der Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI

Rechtsvorschriften	Abkürzung
Sechstes Sozialgesetzbuch	SGB VI
Viertes Sozialgesetzbuch	SGB IV
Rentenüberleitungsgesetz	RÜG

1. Voraussetzungen für eine Nachversicherung

Beamtinnen und Beamte und sonstige versicherungsfreie Beschäftigte, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst zum Land Berlin ausscheiden und bei denen Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind, sind für die geleistete Dienstzeit beim zuständigen Versicherungsträger kraft Gesetz nachzuversichern (§ 8 Abs. 2 SGB VI).

2. Zuständigkeit

Sind Beschäftigungszeiten innerhalb des Landes Berlin bei verschiedenen Dienststellen verbracht worden, sind die Beiträge von der beim Ausscheiden zuständigen Dienststelle nachzuentrichten.

Für die Beitragszahlung außerhalb des Landes Berlin abgeleiteter Beschäftigungszeiten ist der jeweilige Dienstherr zuständig. Sofern versicherungsfreie Beschäftigungszeiten bei anderen Dienstherrn abgeleistet wurden, ist die Nachversicherung unmittelbar bei den vorherigen Beschäftigungsstellen vom letzten Dienstherrn zu beantragen.

Möchte der ehemalige Beamte die Nachversicherung in einem anderen Sicherungssystem außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung vornehmen lassen, muss er das fristgerecht beantragen (vgl. Punkt 3.3 des Merkblatts).

3. Nachversicherung

3.1. Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die Beiträge werden gezahlt, wenn die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind, insbesondere Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind (§ 184 Abs. 1 SGB VI).

3.2. Nachversicherungsbescheinigung

Ist der Nachversicherungsfall eingetreten, erteilt die zuständige Personalstelle der nachzuversichernden Person und dem Versicherungsträger eine Bescheinigung. Die Bescheinigung enthält die Beschäftigungszeit beim Land Berlin und die nach Kalenderjahren aufgeteilten beitragspflichtigen Einnahmen aus dieser Beschäftigung. Beitragspflichtige Einnahme ist u.a. das erzielte Arbeitsentgelt. Maßgebend ist hier das Bruttoarbeitsentgelt. Welche laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung zum Arbeitsentgelt gehören, bestimmt § 14 Abs. 1 SGB IV.

Die in den Bescheinigungen angegebenen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttobezügen oft nicht überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

3.3 Beitragszahlung an berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 186 SGB VI)

Nachzuversichernde können beantragen, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

- a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätten oder
- b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner zu.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person die Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich. Die Nachversicherung ist dann zugunsten der Rentenversicherung der Angestellten (BfA) vorzunehmen.

3.4 Zeitpunkt der Beitragszahlung

Die Beiträge sind nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung innerhalb von drei Monaten von der jeweiligen Personalstelle zu entrichten, ansonsten fallen Säumniszuschläge gem. § 24 SGB IV an. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, ob Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung gegeben sind (vgl. Punkt 4.).

Befragungen der Personalstellen hinsichtlich weiterer Berufsabsichten der ausscheidenden Person sind daher von ihr kurzfristig zu beantworten. Wird die Anfrage nicht beantwortet oder gibt der Beamte / die Beamtin keine konkreten Hinweise auf seine / ihre spätere Beschäftigung, muss davon ausgegangen werden, dass kein Aufschubgrund für die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge vorliegt (§ 184 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

4. **Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs.1 SGB VI)**

Die Beiträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger werden vom Land Berlin nur gezahlt, wenn Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht entgegenstehen.

§ 184 Abs. 2 SGB VI nennt drei Gründe für den Aufschub der Nachversicherung:

- a) Unterbrechung der Beschäftigung
- b) Aufnahme einer anderen versicherungsfreien Beschäftigung
- c) Zahlung einer Versorgung

a) Unterbrechung:

Hier handelt es sich um Fälle, in denen das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis unter Verlust der Versorgungszusage gelöst wurde und die Versorgungszusage entfallen ist, jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird.

Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen des Beschäftigten sowie eine konkrete Zusicherung des Arbeitgebers für eine Wiedereinstellung in das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis.

b) Aufnahme einer anderen versicherungsfreien Beschäftigung:

Ein Aufschubgrund für die Nachversicherung liegt nach § 184 Abs.2 S.1 Nr.2 SGB VI vor, wenn der Beschäftigte

- unmittelbar in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung übertritt (z.B. Übertritt eines Landesbeamten in ein Bundesbeamtenverhältnis) oder
- voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden ein anderes versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis aufnehmen wird.

c) Zahlung einer Versorgung:

Wird bei Ausscheiden aus der Beschäftigung eine unwiderrufliche Versorgung gezahlt, kann kein Nachversicherungsfall eintreten. Wird eine widerrufliche Versorgung gewährt (z.B. Unterhaltsbeitrag), liegt nach § 184 Abs.2 Nr.3 SGB VI ein Aufschubgrund vor, wenn die Versorgung der aus der Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Der Nachversicherungsfall tritt bei Wegfall der gleichwertigen widerruflichen Versorgung ein.

Die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung ist spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden zu treffen.

5. Aufschubbescheinigung (§ 184 Abs.4 SGB VI)

Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt die zuständige Personalstelle den ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über die versicherungsfreie Beschäftigungszeit beim Land Berlin und die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung. Die Beträge werden erst gezahlt, wenn die Gründe für den Aufschub der Beitragszahlung nicht mehr gegeben sind.

6. Auslandsdienstzeiten

§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VI bestimmt, dass im Rahmen der Nachversicherung Auslandsdienstzeiten auch ohne Antrag als versicherungspflichtig gelten, wenn für diese Zeiten Versorgungsanwartschaften gewährleistet sind.

7. Nachversicherung im Beitrittsgebiet

Nach dem Renten – Überleitungsgesetz – RÜG – vom 25. Juli 1991 (BGBl. Teil I S.1605) gelten für das Beitrittsgebiet auch für die Nachversicherung entsprechende Übergangs- und Überleitungsregelungen (z.B. §§ 228 a, 228 b, 233 a, 277 a, 278 a SGB VI).

Bezüglich der Durchführung der Nachversicherung für eine nachversicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet verweise ich auf mein Rundschreiben II, Nr. 28 / 1996 vom 12.04.1996.

8. Beurlaubungen

8.1. Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleibt das beamtenrechtliche Dienstverhältnis bestehen. Die Zeit der Beurlaubung wird grundsätzlich weder als ruhegehaltfähige Dienstzeit noch bei einer späteren Nachversicherung berücksichtigt (Ausnahmen siehe Merkblatt Ziffer 8.3 und 8.4).

8.2. Elternzeit, Kindererziehungszeiten

Die Zeit der Elternzeit (früher: Erziehungsurlaub) ist nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht bis zu dem Tage ruhegehaltfähig, an dem das Kind 6 Monate alt wird. Für Kindererziehungszeiten für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder wird zu den Versorgungsbezügen ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag gezahlt, der sich nach dem Rentenrecht berechnet. Sollte der Nachversicherungsfall eintreten (Merkblatt Ziffer 1) werden die Kindererziehungszeiten nicht berücksichtigt, da diese kraft Gesetzes mit Pflichtbeiträgen belegt werden.

8.3. Beurlaubung ohne Dienstbezüge für eine anderweitige Tätigkeit mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft

Ist im Falle einer Beurlaubung für eine anderweitige Tätigkeit diese Zeit als ruhegehaltfähig anerkannt worden, so wird sie bei einem späteren unversorgten Ausscheiden nur dann in die Nachversicherung einbezogen, wenn die zuständige Dienststelle festgestellt hat, dass diese Tätigkeit von der allgemeinen Entscheidung über die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten erfasst wird (Gewährleistungsentscheidung, § 5 Abs.1 SGB VI).

8.4. Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation (§ 204 SGB VI)

Diese ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden nicht in die Nachversicherung einbezogen. Auf Antrag können im Falle eines unversorgten Ausscheidens für diese Zeiten freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachgezahlt werden. Der Antrag ist grundsätzlich **innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Organisation** beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

9. Freiwillige Versicherung

Sofern eine entstehende Lücke in der Altersversorgung geschlossen werden soll, wird empfohlen, die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung beim zuständigen Versicherungsträger zu klären, ggf. eine freiwillige Versicherung zu beantragen.

10. Allgemeine Hinweise

Eventuell zu beantragende Versicherungsleistungen aufgrund der Nachversicherung (z.B. Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit) müssen möglichst schnell – ggf. auch schon vor Abschluss des Nachversicherungsverfahrens – bei dem zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, da Leistungen grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden.

Hinweis: Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle im Einzelfall auftretenden Besonderheiten erfassen. Rechtsansprüche können deshalb aus diesem Merkblatt nicht geltend gemacht werden, es soll lediglich zur ersten Information dienen. Bitte lesen Sie daher auch den zugehörigen Gesetzestext und sonstige geltende Bestimmungen.